



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

vernehmlassungSBFE@sem.admin.ch

Bern, 14. März 2025

20.451 n Pa Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SKP-N) eröffnete am 21. November 2024 die Vernehmlassung zu ihrem Umsetzungsvorschlag der parlamentarischen Initiative «Armut ist kein Verbrechen». Die Schweizerische Konferenz Integrationsdelegierten (KID) dankt für die Einladung zur Vernehmlassung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) von 2019 wurde die Aufhebung des Aufenthaltsrechts für Personen ohne Schweizer Pass aufgrund von Sozialhilfebezug vereinfacht und die Rückstufung von einer Niederlassungs- auf eine Aufenthaltsbewilligung ermöglicht. Die Kriterien für den Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sind in Artikel 62 und 63 AIG aufgeführt. In der parlamentarischen Debatte zu dieser Revision ging es um die Sanktionierung von missbräuchlich bezogenen Sozialhilfeleistungen. In der Praxis entfaltete die Reform jedoch weit über effektive Missbrauchsfälle hinaus eine Wirkung.

Die Konsequenzen der Verschärfungen für armutsgefährdete beziehungsweise armutsbetroffene Personen und die in Fachkreisen bekannten negativen Auswirkungen auf ihre Teilnahme an Integrations-, Bildungs- und Arbeitsmarktmassnahmen wurden in verschiedenen Studien beschrieben (u. a. Büro Bass 2022, Hümbelin, Oliver, et al. 2023). So führt die aktuelle Regelung beispielsweise zu unverhältnismässigen Härtefällen, wenn damit Personen bestraft werden, die unter Umständen gut integriert sind und viele Jahre in der Schweiz gearbeitet und Steuern bezahlt haben. Noch stärker ins Gewicht fallen die negativen Folgen des Nichtbezugs von Sozialhilfeleistungen. Der Nichtbezug erschwert die Integration, verhindert eine angemessene Gesundheitsversorgung und erhöht das Risiko von Armut sowie von Familienarmut mit den entsprechenden negativen Konsequenzen für die Kinder (u. a. geringere Bildungschancen, erschwerter Zugang zur postobligatorischen Bildung, schlechtere physische und psychische Gesundheit, verringerte soziale Teilhabe; vgl. Büro Bass 2024).

Nicht vergessen werden darf, dass die Sozialhilfe nicht nur finanziell unterstützt, sondern auch Anforderungen an die Integration stellt und ihre Klientel bei der Erarbeitung nachhaltiger Zukunftsperspektiven berät. Das ist längerfristig kostengünstiger als der faktische Ausschluss dieser Personen aus der Sozialhilfe.

Die parlamentarische Initiative 20.451 «Armut ist kein Verbrechen» verlangt, dass der Widerruf einer Aufenthalts- und einer Niederlassungsbewilligung aufgrund von Sozialhilfe nach zehn Jahren ordnungsgemäsem Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr zulässig ist. Nur wenn die Person die Situation, die zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen hat, wäre der Widerruf weiterhin zulässig.

Die KID unterstützt das Anliegen der Initiative, weil damit die Verschärfung des AIG von 2019 teilweise rückgängig gemacht würde.

Mit der Annahme der parlamentarischen Initiative hat das Parlament anerkannt, dass die Verknüpfung des Sozialhilfebezugs mit ausländerrechtlichen Massnahmen und den ungeklärten Kompetenzen der Migrations- und Sozialämter problematisch ist, weil sie – wie oben dargelegt – dazu führen kann, dass Personen auf ihren Rechtsanspruch auf Sozialhilfe verzichten. Es hat zudem anerkannt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die seit mehr als zehn Jahren Teil der ständigen Wohnbevölkerung sind, beim Zugang zur Sozialhilfe den Schweizer Staatsangehörigen gleichzustellen sind.

Die SPK-N will mit dem nun vorliegenden Umsetzungsvorschlag erreichen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die unverschuldet Sozialhilfe beziehen, nicht den Verlust ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung befürchten müssen. Dazu soll die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts in Artikel 62 und 63 AIG festgeschrieben werden, nämlich, dass bei der Prüfung eines Widerrufs zu berücksichtigen ist, ob die Sozialhilfeabhängigkeit aus eigenem Verschulden herbeigeführt beziehungsweise aufrechterhalten wurde. Die SPK-N verzichtet jedoch auf eine unterschiedliche Regelung nach zehn Jahren Aufenthalt.

Die KID begrüsst den Vorschlag der SPK-N als Schritt in die richtige Richtung. Damit wird sichergestellt, dass die bisherige Rechtsprechung nicht umgestossen wird. Zudem dürfte es eine schweizweit einheitlichere und verbindlichere Anwendung des Verschuldenskriteriums bei der Prüfung des Widerrufungsgrunds des Sozialhilfebezugs fördern.

Allerdings spricht die parlamentarische Initiative bewusst von Mutwilligkeit. Zum Begriff der Mutwilligkeit besteht ausländerrechtlich eine gefestigte Rechtsprechung und Praxis. Sie stellt ein qualifiziertes Verschulden dar. Wenn der Gesetzestext gemäss Vorschlag der SPK-N nur auf den Begriff des eigenen Verschuldens abstellt, wird er dem Wortlaut und dem Ziel der Initiative nicht gerecht. Der Begriff des Verschuldens ist im Armutskontext problematisch. In der Regel gibt es starke strukturelle Faktoren, die dazu führen, dass eine Person von Armut betroffen ist und die individuellen Handlungsmöglichkeiten sehr begrenzt sind. Aufgrund der heutigen Gesetzgebung gehen Rechtsprechung und die Migrationsbehörden jedoch davon aus, dass das Verschulden in der Regel bereits gegeben ist, wenn die betroffenen Personen keine sehr eng definierten entschuldbaren Gründe vorbringen können.

Die KID spricht sich deshalb klar dafür aus, dass der vorgeschlagene Begriff des eigenen Verschuldens in Artikel 62 und 63 AIG durch den Begriff der Mutwilligkeit ersetzt wird.

Sie regt an, diese Anpassungen unabhängig von der Dauer des Aufenthalts festzulegen, wie seitens der SPK-N vorgeschlagen. Tatsächlich ist die fixe Grenze von zehn Jahren nicht klar begründbar. Allerdings sind die Konsequenzen für Betroffene, welche schon sehr lange in der Schweiz leben und gut integriert sind, besonders hart. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Präzisierung besonders für Personen mit langem Aufenthalt in der Schweiz wichtig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Integrationsdelegierten

Nina Gilgen
Co-Präsidentin

Giuseppina Greco
Co-Präsidentin